



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der möglichen Einführung der aufgeführten Ordnungsbussenbestände wird das Thema "Lärmwiderhandlungen" unseres Erachtens teilweise bagatellisiert. In der heutigen Gesellschaft hat diese Form von Belästigung aber immer mehr Bedeutung. Dass die Ahndung grundsätzlich einfacher werden soll, ist zu begrüßen, allerdings nicht zu Lasten der abschreckenden und damit präventiven Wirkung einer allfälligen Strafanzeige.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Angesichts des Umstands, dass absichtlich erzeugter Motorenlärm häufig Ausdruck von einer aus verkehrspsychologischer Sicht problematischen, erhöhten emotionalen Beziehung des Fahrzeughalters zu seinem Fahrzeug darstellt, kann die Bekämpfung des übermässigen Motorenlärms mittels Administrativmassnahmen sogar ein Beitrag zur Verkehrssicherheit sein. Es wäre sogar prüfenswert, ob die absichtlich zu schnellen Beschleunigungen (Kavalierstart mit durchdrehenden Rädern) ebenfalls in den Art. 16a Abs. 1 zu integrieren wären. Es stellt sich uns zudem die Frage, weshalb erst ein Entzug bei einem Wiederholungstäter möglich sein soll. Auch bei einem Ersttäter ist ein Entzug zu prüfen.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auf Seiten der Kontrollbehörden ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Eine Beteiligung an den be- bzw. entstehenden Aufwänden für diese Aufgabe ist erwünscht.

Seitens Polizei geben wir zu bedenken, dass die Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen unter Umständen deutlichen Mehraufwand zur Folge haben kann. Die polizeilichen Ressourcen sind bereits heute mit der Wahrung des Grundauftrags voll ausgelastet.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auf Seiten der Kontrollbehörden ist mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Eine Beteiligung an den be- bzw. entstehenden Aufwänden für diese Aufgabe ist erwünscht.

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begriffe wie "hohe Drehzahlen" (lit.b), "zu schnelles Beschleunigen" (lit. c), "zu schnelles Fahren" (lit. d) müssten über langjährige Gerichtspraxen definiert werden. Die Erfahrung mit derart schwammigen Begriffen zeigt, dass eine rechtgleiche Handhabung in Kontrolle und Vollzug äusserst schwierig ist.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlassers nicht mehr in der Beispielliste lärmverursachender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei den meisten modernen Fahrzeugen wird der Startvorgang über die Elektronik des Fahrzeugs gesteuert und überwacht. Der Fahrzeugführende hat vielfach keinen Einfluss mehr auf die Dauer des Startvorgangs.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zusätzlich möchten wir beliebt machen, hier ebenfalls die Kavaliertarts (absichtliches Beschleunigen und Durchdrehenlassen der Reifen, insbesondere innerorts und meist an bevölkerten Stellen wie Bahnhofspassagen (z.B. Bollwerk in Bern, Bahnhofplatz Thun/Biel)) aufzunehmen. Diese sind unseres Erachtens auch unter Art. 16a Abs. 1 SVG zu subsumieren, da es in solchen Fällen ebenfalls zu einem Ausbrechen des Fahrzeuges kommen kann.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist jedoch fraglich, in wie weit der Fahrzeugführende überhaupt Einfluss auf den vom Fahrzeug erzeugten Lärm nehmen kann. Die Genehmigung fordert erst seit kurzem eine automatische Rücksetzung der Fahrmodi in den Basiszustand beim Starten des Motors. Einzelne Fahrzeugtypen verschiedener Hersteller (z.B. Lamborghini, AMG, etc.) können nur mit grösserem Aufwand ohne «Lärmbelastung» im «normalen» Fahrmodi gefahren werden. Fraglich bleibt, wie dem Lenkenden zu beweisen gilt, in welchem Fahrmodus er gefahren ist.

Buchstabe f ist zu abschliessend formuliert. Dieses Fahrverhalten kann auch ausserhalb von Ortschaften störend sein. Vorschlag: "in Ortschaften" weglassen. Offen bleibt die Frage, wie dem Lenkenden zu beweisen ist, in welchem Fahrmodus er gefahren ist.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich befürworten wir diese Massnahme. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Knallen und Böllern in jedem Fall gänzlich ausgeschaltet werden kann (auch bei Modellen von Herstellern, die dem MRA Kapitel 12 unterstehen).

Gemäss unserer Kenntnis, existieren nach wie vor Fahrzeuge, welche "Original ab Werk" knallen und böllern. Bei diesen kann der Fahrer den Lärm nur begrenzt selber beeinflussen, was zwingend zu berücksichtigen ist.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Massnahme ist unseres Erachtens nicht zielführend und verursacht bei den Vollzugsbehörden einen unverhältnismässigen Mehraufwand.

Auch bei einem sehr kurzfristigen Prüfintervall, werden nach wie vor unerlaubten Teile montiert werden. In diesem Umfeld sind die Fahrzeug so wichtig, dass die Fahrzeughalter gerne bereit sind, stundenlange Umbauarbeiten in Kauf zu nehmen. Als praktikable Alternative, für solche Fälle, könnte der bereits bestehende jährliche Prüfintervall (wie berufsmässiger Personentransport Art. 33 Abs. 2 Bst. a) - eine entsprechende Anpassung der Verordnung vorausgesetzt - herangezogen werden.

Sollte die Implementierung eines entsprechende Tools zur Überwachung dieser Vorgaben resp. der fehlbaren Fahrzeuge in Betracht bgezogen werden, müsste dieses den Strassenverkehrsämter zur Verfügung gestellt werden.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Auch hier sehen wir eine Problematik der Anwendung in der Praxis: Da der Grossteil der Fahrzeuge heute aus Gründen der CO₂-Senkung komplett verschaltete Unterböden aufweisen, werden hier Kontrolltätigkeiten erheblich erschwert.

Fraglich ist für uns zudem, in welcher Form gegen den Handel von nicht-typengenehmigten Schalldämpfern vorgegangen werden soll, da hier ein national einheitliches und koordiniertes Vorgehen zwingend notwendig wäre. Das kann nicht den Kantonen überlassen werden.

Aus unserer Sicht müssten - bei nicht originalen Sportschalldämpferanlagen - die dazugehörige Teilgenehmigung mit den entsprechenden Prüfberichten mitgeführt werden. Eine Zuordnung zum Fahrzeug ist bei einer allfälligen Kontrolle sicher einfach möglich. Eine sogenannte Lieferantenerklärung ist hingegen nicht mehr zulässig. Nur in dieser Form könnte bei einer "Auffälligkeit" die Daten der montierten Schalldämpferanlage mit den Originaldaten (gemäss Liste ASTRA - zugeordnet zum TVV) verglichen werden.

Des Weiteren sei noch auf den Umstand hingewiesen, dass für viele ältere Fahrzeuge im Handel keine Originalschalldämpfer mehr existieren. Hier kommen oft Fremdfabrikate aus dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zur Anwendung. Die Schalldämpferanlage entspricht vom Aussehen her der Originalanlage und in Bezug auf

die Wirkung, weichen die Anlagen nur geringfügig ab und emittieren nicht auffällig mehr Lärm (siehe Ziffer 4.7.2.2 Bst. a der asa Richtlinie 2a). Diese Möglichkeit muss zwingend weiterhin bestehend bleiben.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Kontrolle ist hier aber klar beim ASTRA anzusiedeln. Eine Kontrolle durch die Kantone ist nicht zielführend.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu beachten ist jedoch, dass auch Standheizungen zum Vorwärmen eines Motors an einem stillstehenden Fahrzeug verwendet werden können. Dieses Vorgehen sollte in keinem Fall zu einer Ordnugsbusse führen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 80.-- ist zu tief. Das betreffende Verhalten resp. diese Fahrzeugmanipulation verursacht bereits vermehrten und unnötigen Lärm. In Relation zu Ziffer 326.1 und 326.2, muss die Bussenhöhe höher sein. Bei diesen beiden Widerhandlungen steht das Verursachen von Lärm nicht im Vordergrund. Eine Bussenhöhe von über 100.--, z.B. 120.-- ist angezeigt

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wenn dieser Tatbestand in den OB-Katalog aufgenommen werden sollte, kann in diesen Fällen, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 SVG, jedoch nie eine Administrativmassnahme greifen, was unseres Erachtens zielführender wäre (siehe die Bemerkungen zu Kavaliertart bei Frage 8). Auch eine (noch) höhere Geldbusse, wird erfahrungsgemäss nicht die gewünschte Präventivwirkung erzielen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt, wenn keine Abänderungen im Sinn der VTS vorgenommen worden sind.

Andernfalls halten wir folgendes fest: Das Knallen und Böllern einer Auspuffanlage geschieht durch vorgängige Umprogrammierung des Steuergerätes (Schubabschaltung deaktiviert).

Diese Abänderung muss durch einen Fachspezialisten kontrolliert und beschrieben werden. Ggf. sind die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis einzuziehen. In solchen Fällen ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Montage des sog. Schubumluftventils ist verboten und muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Das Abblasenlassen des Blow off-Ventils wird meist vorsätzlich herbeigeführt.

Die Demontage und Sicherstellung des Ventils ist zwingend. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Montage des sog. Schubluftventils ist verboten und muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Das Abblasenlassen des Blow off-Ventils wird meist vorsätzlich herbeigeführt.
Die Demontage und Sicherstellung des Ventils ist zwingend. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.
Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch einen Fachspezialisten erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.
Die entsprechenden Manipulationen müssen durch einen Fachspezialisten erfolgen. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Demontage des sog. DB-Killers ist verboten und ist eine Widerhandlung im Sinn der VTS. Die Abänderung muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Stand heute muss eine Geräuschemessung angeordnet werden. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Montage des sog. Schubumluftventils ist verboten und muss durch einen Sachverständigen festgestellt und dokumentiert werden. Das Abblasenlassen des Blow-off-Ventils wird meist vorsätzlich herbeigeführt.

Die Demontage und Sicherstellung des Ventils ist zwingend. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Verhältnis zu den Ziffern 326.1 - 326.4 verursacht diese Widerhandlung noch mehr Lärm und die Belästigung ist noch schwerwiegender. Entsprechend muss die Bussenhöhe hier gegen oben noch mehr abgestuft werden. Eine Bussenhöhe im Bereich von mindestens CHF 200.-- ist angezeigt.

Die Demontage der Motorraumdämmung wird vorsätzlich, zwecks Verursachen von zusätzlichem Lärm, vorgenommen. Die Kontrolle muss durch einen Fachspezialisten erfolgen, denn nicht alle Fahrzeuge verfügen über eine Motorraumdämmung. Da es sich um eine widerrechtliche Abänderung handelt, ist das Ordnungsbussenverfahren eigentlich ausgeschlossen.